

## BioNTech-Impfstoff vorrangig für Zweitimpfungen - keine Priorisierung und kürzere Abstände bei AstraZeneca

Die Impfstoffmenge von BioNTech/Pfizer ist in der Woche vom 17. bis 23. Mai weiterhin begrenzt. Bei der Bestellung für diesen Zeitraum können Sie das mRNA-Vakzin deshalb hauptsächlich für Zweitimpfungen ordern. Insgesamt wird der Bund laut Bundesministerium für Gesundheit für die Woche vom 17. bis 23. Mai rund 2,6 Millionen Impfstoffdosen für die Arztpraxen bereitstellen, davon 1,6 Millionen von BioNTech und etwa eine Million Dosen von AstraZeneca. In der Folgeweche bleibt die BioNTech-Impfstoffmenge noch unverändert. Ab Juni soll sie dann auf rund drei Millionen Dosen pro Woche angehoben und damit etwa verdoppelt werden.

***Wir möchten an dieser Stelle betonen, dass die KVWL leider keinen Einfluss darauf hat, welche Vakzine in welcher Menge zu welchem Zeitpunkt bereitgestellt werden. Uns erreichen viele gute und berechtigte Vorschläge, wie man die Impfstrategie besser auf lokale Bedürfnisse anpassen könnte - die Zuständigkeit dafür liegt jedoch allein beim Bund und den Länderministerien.***

### **Bestellmenge für die Zeit vom 17. bis 23. Mai**

Die Bestellung des Impfstoffes für die Woche vom 17. bis 23. Mai erfolgt bis Dienstag 12 Uhr (11. Mai). Für Zweitimpfungen mit Comirnaty® geben Sie bitte auf einem separaten Rezept möglichst nur die Anzahl der Dosen an, die Sie in der Woche vom 6. bis 11. April verimpft haben (sechs Wochen Abstand). Es gibt dafür keine Obergrenze.

Für Erstimpfungen können maximal zwei Vials von BioNTech/Pfizer pro Arzt bestellt werden. Der Grund ist die vorrangige Belieferung der Praxen mit Impfstoff für Folgeimpfungen, damit alle Patienten nach sechs Wochen zum zweiten Mal mit Comirnaty® geimpft werden können. Abhängig von der Bestellmenge für diese prioritären Zweitimpfungen kann es passieren, dass nicht jeder Arzt mit Comirnaty® für Erstimpfungen beliefert werden kann.

Für die Bestellung des Impfstoffes von AstraZeneca gibt es keine Obergrenze. Hierfür geben Sie bitte auf dem Rezept die gewünschte Anzahl an Dosen an.

### **Priorisierung für Impfungen mit AstraZeneca aufgehoben**

Für den Vektorimpfstoff Vaxzevria® hat die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) am Donnerstag die Priorisierung bundesweit aufgehoben. Ärzte können demnach ab sofort alle impfwilligen Personen mit AstraZeneca impfen. Dies umfasst nach Angaben des BMG ausdrücklich auch unter 60-Jährige, die sich gemäß der STI-KO-Empfehlung nach ärztlicher Aufklärung und individueller Risikoabwägung bewusst für das Vakzin von AstraZeneca entscheiden.

### **Zweitimpfung schon nach 4 Wochen möglich**

Zudem hat das BMG mitgeteilt, dass der Abstand zwischen Erst- und Zweitimpfung mit AstraZeneca in Absprache mit dem Patienten innerhalb des nach der Zulassung möglichen

Zeitraums zwischen vier und zwölf Wochen individuell festgelegt werden kann. Das BMG hat ferner darauf hingewiesen, dass Ärzte Ihre Patienten über die steigende Wirksamkeit bei einem möglichst langen Impfintervall aufklären soll. Die KBV geht davon aus, dass das Aufklärungsmerkblatt des Robert Koch-Instituts zu Vektorimpfstoffen kurzfristig ergänzt wird.

### **Versorgungsanspruch bei Impfschaden**

Bezüglich der Haftung bei einem potenziellen Impfschaden infolge einer Impfung mit dem AstraZeneca-Impfstoff hat sich NRW-Gesundheitsminister Laumann mit einem offenen Brief an die Praxen gewandt. Darin heißt es: „Wie bei allen durch die europäischen Zulassungsbehörden zugelassenen Impfstoffen gilt auch für den AstraZeneca-Impfstoff zur Impfung gegen SARS-CoV-2, dass bei einem möglichen Impfschaden ein Versorgungsanspruch gegenüber dem Land besteht. Da der Impfstoff von AstraZeneca in der EU für alle Personen ab 18 Jahren zugelassen ist, greift diese Regelung auch bei erwachsenen Personen unter 60 Jahren.“

### **Erst- und Folgeimpfungen bei einer Stelle**

Das BMG hat heute erneut darauf hingewiesen, dass Erst- und Folgeimpfungen bei derselben Stelle erfolgen sollen - also beide im Impfzentrum oder beide in der Vertragsarztpraxis. Dies sei essentiell, um die komplexe Planung bei der Verteilung der zur Verfügung stehenden Impfstoffdosen auf die Länder sowie zwischen Impfzentren und Arztpraxen bestmöglich zu gewährleisten.

### **Impfungen durch den kollegialen Vertreter bei Praxisschließungen**

Zweitimpfungen bei Praxisschließungen, etwa wegen Urlaub, sind in der Vertretungspraxis möglich. Hierfür haben sich die KBV und die Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände (ABDA) auf folgendes Verfahren verständigt:

Der Vertreter bestellt die Zahl der Impfstoffdosen, die ihm der zu vertretende Arzt übermittelt hat. Er verwendet dazu ein gesondertes Formular (Muster 16), auf dem er ausschließlich die Dosen für den Vertretungsfall aufführt. Er gibt auf diesem Rezept seine eigene Lebenslange Arztnummer (LANR) an sowie den Namen des Vertragsarztes, den er vertritt. Das ausgefüllte Rezept reicht der Vertretungsarzt bei derselben Apotheke ein, bei der er den Impfstoff für „seine“ Patienten bestellt.

### **Bestellung für „eigene“ Impfungen auf separatem Rezept**

Der Vertretungsarzt bestellt den Impfstoff für die eigenen Patienten auf einem separaten Rezept. Die Bestellung dieser Impfstoffdosen darf nicht mit der Bestellung der Impfstoffdosen für den Vertretungsfall in einem Auftrag zusammengefasst werden.

### **Impfstoffbestellung bei Praxisschließung auch schon früher möglich**

Bei einer vorübergehenden Praxisschließung, zum Beispiel wegen Urlaub, kann der Arzt die Impfstoffbestellung auch schon früher als an dem Dienstag in der Apotheke einreichen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die empfohlenen Bestellmengen möglicherweise noch nicht bekannt sind. Ärzte und Apotheker sollten dies im Vorfeld besprechen.

***Durch die Aufhebung der Priorisierung bezüglich des Impfstoffes von AstraZeneca sehen sich die Praxen derzeit mit einer kaum zu bewältigenden Nachfrage konfrontiert. Der KVWL-Vorstand möchte sich an dieser Stelle noch einmal bei Ihnen und ganz besonders bei Ihren engagierten MFAs für den nicht nachlassenden, starken Einsatz bedanken!***